



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **„Reit- und Fahrverein Lohausen e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Lohausen und ist dem „Pferdesportverband Rheinland e.V.“ angeschlossen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Ziele des Vereins

- 1 Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele zu verwenden.
- 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.1 *Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.*
  - 2.2 *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
  - 2.3 *Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.*

Seine besonderen Ziele sind:

    - Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie der Haltung / Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
    - Durchführung von Pferdeleistungsschauen.
    - Er widmet sich den Belangen der Erholung mit Pferden in freier Natur.
    - Förderung des Tierschutzes

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den vollen Beitrag entrichten.

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren und jeder, der nicht den vollen Beitrag zahlt.

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Nach erfolgter Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr von allen Mitgliedern über 18 Jahre zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich vom Vorstand festgesetzt.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Einlegung der Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. durch Ausschluss bei Nichtbezahlung des festgesetzten Beitrages trotz wiederholter Mahnung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Andere Fristen obliegen der Entscheidung des Vorstandes.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung des Vereinseigentums, sofern die erforderliche Qualifikation vorhanden ist. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet;
  - die Satzung einzuhalten und die Anordnungen der gesetzlichen Vertreter des Vereins zu befolgen;
  - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen;
  - die festgesetzten Beiträge und Gebühren im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen;
  - keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten,  
insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  - Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im voraus zu entrichten.  
Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand und hat diese nach einmaliger Aufforderung nicht gezahlt, kann es ausgeschlossen werden.

## **§6A     Datenschutz**

- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und soweit gewünscht mit Einverständnis des Mitglieds die Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland und dessen Fachverbänden muss der Reit- und Fahrverein Lohausen e.V. Daten seiner Mitglieder zu Verbandszwecken an diese weitergeben. Daten und Abbildungen von Mitgliedern anlässlich sportlicher Erfolge, Ehrungen und der Teilnahme an Veranstaltungen, die im Vereinsinteresse liegen, können vom Verein in der Presse, auf der Homepage, in Rundschreiben, als Aushang und bei Veranstaltungen bekannt gemacht werden.

## **§ 7 Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stamm-Mitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Mannschaftswettkämpfe) sind nur Ur- bzw. Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft bedürfen eines Antrags an die Geschäftsstelle des Verbandes sowohl von dem bisherigen als auch dem Verein, in dem der Antragsteller Stamm-Mitglied werden will. Eine Änderung der Stamm-Mitgliedschaft kann erst nach vier Monaten Gültigkeit erlangen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **a. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Geschäftsführer/in,
- dem Sozialwart,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem Sportwart,
- dem Platz- und Gerätewart,
- dem Jugendwart,
- dem/der Beauftragten für Allgemeinen Pferdesport
- und einer weiteren Person.

Es können Ersatzmitglieder des erweiterten Vorstands in Form von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern gewählt werden, die dann in den Vorstand nachrücken, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Die Ersatzmitglieder haben in der Vorstandssitzung beratende Stimme. Bei Fehlen des Mitglieds, das sie vertreten, sind sie mit dessen Vollmacht stimmberechtigt. Von dieser Regelung ist der Vorstand gemäß §§ 26 ff BGB ausgenommen.

Aus dem Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand bildet sich ein Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem Vorstand gemäß §§ 26 ff BGB
- dem/der Geschäftsführer/in,
- dem Sportwart.

Der Geschäftsführende Vorstand trifft in der Zeit zwischen zwei Vorstandssitzungen die Entscheidungen des täglichen Geschäfts und legt diese bei der nächsten Vorstandssitzung dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vor.

Beschlussfähig ist der Vorstand mit sechs Mitgliedern. Bei allen Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre in der angegebenen Reihenfolge gewählt. Das Wahlverfahren ist grundsätzlich offen, sofern nicht ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende *und der/die Schatzmeister/in* bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein *zu zweit* gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Der/die Schatzmeister/in übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet den Geschäftsbericht. Der/die Schatzmeister/in ist Mitglied des Vorstands nach § 26 ff BGB.

Der/die ehrenamtliche Geschäftsführer/in kümmert sich um die täglichen Belange des Vereins, insbesondere um den Reitbetrieb und verfügt über die vereinseigenen Pferde. Der/die Geschäftsführer/in ist geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

Der Sozialwart nimmt die gesellschaftliche und öffentliche Arbeit des Vereins wahr.

Der/die Schriftführer/in erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften der Versammlungen an.

Der Sportwart kümmert sich um alle sportlichen Belange. Der Sportwart ist geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

Dem Platz- und Gerätewart obliegt die Pflege und Instandhaltung von Sportanlagen und -geräten.

Der/die Beauftragte für Allgemeinen Pferdesport nimmt die Interessen aller nicht am Turniersport beteiligten aktiven Mitglieder wahr. Insbesondere obliegen ihm/ihr alle Belange mit dem Pferd in freier Natur. Gleichzeitig ist er/sie Tierschutzbeauftragte/r.

Der Jugendwart, der von den Jugendlichen des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat zu fördern.

## **b. Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.
- Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigsten einem Drittel der Mitglieder vorliegen, vom/von der Vorsitzenden einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre, welches mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren sind in sportlichen und geselligen Fragen des Vereins stimmberechtigt. Eine finanzielle Haftung hieraus entsteht nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Außer bei der Wahl des/der Vorsitzenden, hier entscheidet das Los.).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands gemäß § 8 a dieser Satzung.
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen reduzierten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags umfasst.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein übernimmt die im Vereinsrecht (BGB) vorgesehene gesetzliche Haftung und schließt jede darüber hinausgehende Haftung aus.

Düsseldorf-Lohausen, den 22. August 1980

§ 8 geändert am 06. Februar 1992

§§ 2, 3, 6, 7, 8 und 10 geändert am 21. April 1994

§§ 1, 2, 5, 6 und 8 geändert am 22. Mai 1997

§§ 2, 10 und 11 geändert am 02. Mai 2010

§§ 6A neu und 8 geändert am 07. September 2010

gez.            Egon Klassen            Waldemar Kabisch            Anke Biele-Worch